

die künftigen Ablösungen nicht zu beziehen ist, so hat die erste Kammer in Bezug auf die letzteren einen Zusatz beschlossen, welcher so lautet: „So lange vier Procent nicht gewährt werden können, ist das Cultusministerium ermächtigt, in theuern Jahren den Berechtigten nach Verhältniß ihrer Rente einen Zuschuß aus dem Reservefonds zu geben“. Unsere Deputation hat nun in ihrem Berichte aus mehreren Gründen darzuthun sich bemüht, daß dieser Zusatz bedenklich sei, und der Kammer angerathen, denselben abzulehnen. Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt, ehe ich zur Fragstellung übergehe, welche die sein wird, ob die Kammer dem Rathe der Deputation zufolge den Beitritt zu jenem von der ersten Kammer beschlossenen Zusatze ablehne.

Abg. v. Bezschwiz: Ich wollte mich für den Antrag der ersten Kammer verwenden, welcher dahin geht: „So lange vier Procent nicht gewährt werden können, ist das Cultusministerium ermächtigt, in theuern Jahren den Berechtigten nach Verhältniß ihrer Rente einen Zuschuß aus dem Reservefonds zu geben“. Das Motiv ist, daß die bei den noch bestehenden Ablösungen beteiligten Geistlichen und Schullehrer nicht zu sehr im Nachtheil seien gegen die bei den bisher zu Stande gebrachten dergleichen Ablösungen beteiligten Geistlichen und Schullehrer.

Referent Vicepräsident v. Erieger n: Gerade der Grund, welchen der Abg. v. Bezschwiz für seine Ansicht angeführt hat, ist der hauptsächlichste Grund, weshalb die Deputation der Kammer anrathen muß, den Beitritt zum Beschlusse der jenseitigen Kammer zu versagen. Es kommt darauf an, durch den Reservefonds nach und nach die Möglichkeit herbeizuführen, daß allen Betheiligten 4 Procent gewährt werden können. Würde aber durch eine solche Maafregel, die durchaus nur als eine halbe bezeichnet werden kann, der Reservefonds geschwächt, so kann der Zweck nie erreicht werden. Es ist nicht zu verkennen, daß der Wunsch vielen Anklang finden kann, einzelnen Inhabern schlecht besoldeter Stellen einen Zuschuß zu gewähren. Es muß aber möglich werden auf eine Weise, die andern Berechtigungen nicht entgegentritt. Schwächen wir den Reservefonds, so wird der Hauptzweck desselben nie zu erreichen sein. Auch ist die Genehmigung des Gutachtens Ihrer Deputation schon deshalb unbedenklich, weil das Cultusministerium, wo wirklich Noth vorhanden ist, Gelegenheit finden wird, auf andere Weise dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen. Es ist hier nicht am Orte, sich über die Mittel hierzu weiter zu verbreiten, aber es ist bekannt, daß solches schon bisher geschehen ist, und bei dringender Veranlassung wird es auch künftig geschehen.

Abg. Unger: Auch ich würde mich auf keinen Fall für den Antrag der ersten Kammer verwenden. Ich bin im Gegentheil der geehrten Deputation sehr dankbar dafür, daß sie in

dieser Hinsicht der ersten Kammer nicht beigetreten ist. Wenn aber die Deputation dessenungeachtet nicht die Petitionen angeführt hat, welche die Geistlichen des Landes bei der Ständerversammlung eingereicht haben, in welcher sie der Staatsregierung die Gesetzgebung über diesen Gegenstand streitig machen, so ist dies zu beklagen, und ich weiß nicht, wie ich mich hier ausdrücken soll. Aber es ist mir schmerzlich, da ich bekennen muß, daß immer noch unsere obersten Religionslehrer gegen alles, sei es für das allgemeine Wohl noch so wünschenswerth, sobald es ihnen an den Geldbeutel geht, sich auflehnen. Ich beklage dies um so mehr, da sie gegen diese Bestimmung sich auflehnen. Ist nun die Deputation weiter nicht darauf eingegangen, und wird auch die Kammer ganz mit Stillschweigen darüber weggehen, so würde ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren können. Ich beklage daher, daß unsere Deputation uns nicht wenigstens eine Ansicht darüber erörtert hat. Ich beklage es um so mehr, weil es zu vieler Beruhigung im Lande dienen wird, und namentlich Derer, welche die Petition nicht unterzeichnet haben, und ich ersuche den Referenten, sich über diese Angelegenheit in der Kammer auszusprechen, damit man im Lande erfahre, ob es einen Stand im Lande geben könne, welcher der gesetzgebenden Gewalt Vorschriften machen darf, dieses oder jenes Gesetz zu erlassen, welches die Staatsregierung und die Stände für allgemein schädlich halten.

Referent Vicepräsident v. Erieger n: Dem Abg. Unger habe ich auf seine Frage und den damit verknüpften Vorwurf gegen die Deputation Folgendes zu erwidern. Ich bitte, daß der Abgeordnete dem historischen Stande der Sache einige Aufmerksamkeit schenke. Die Deputation hat gegenwärtig an der zweiten Bericht zu erstatten gehabt, das heißt in unserer Geschäftssprache, sie hat über die Differenzpunkte, welche zwischen unserer und der jenseitigen Kammer vorhanden sind, der Kammer ihr Gutachten zu eröffnen. Abgesehen von den Differenzpunkten und von den am Schlusse des Berichts erwähnten besondern Anträgen ist die Sache in unserer Kammer beendet. Die Petitionen, deren der Abgeordnete gedachte, sind bei meinem vorigen Vortrage umständlich der Kammer mitgetheilt worden. Es ist wahr, daß erst später noch zur weiteren Auseinandersetzung des Inhalts dieser Petitionen eine gedruckte Denkschrift eingegangen ist, von der wahrscheinlich der Abgeordnete sprach. Der Inhalt derselben geht auf das Allgemeine des Gesetzes. Dies ist abgemacht in beiden Kammern, wir können darauf nicht zurückkommen. Die Deputation hätte daher ihrer Pflicht zuwider die Kammer muthwillig aufgehalten, wenn sie auch nur ein Wort von dieser Denkschrift erwähnt hätte. Glaubt der Abg. Unger, daß dieserhalb noch Anträge zu stellen seien, so ist es seine Sache, solches auf verfassungsmäßigem Wege zu bewerkstelligen. Als Referent erkläre ich, daß ich mit keinem Worte weiter auf jene Petitionen und die damit zusammenhängende Denkschrift eingehen